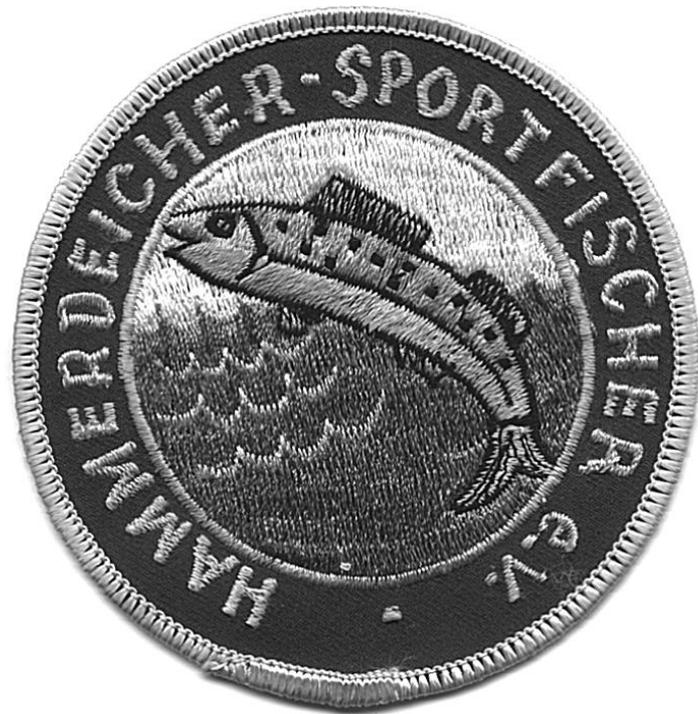


Vereins – Satzung



der Hammerdeicher Sportfischer e.V.

Stand : 10.12.2021

§ 1

Der Verein Hammerdeicher Sportfischer e.V. ist eine Vereinigung von Sportfischern.

Der Verein hat seinen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer 69 VR 6943 eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gerichtsstand ist die Freie und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

a). Erhaltung und Pflege der Natur und des Landschaftsbildes sowie Gesunderhaltung der Gewässer zum Wohle der Allgemeinheit.

b). Die Hege und Pflege des Fischbestandes unter Berücksichtigung des Artenschutzes.

c). Erhaltung und Wiederherstellung geeigneter Biotop für Tiere und Pflanzen.

d). Begegnung aller Einflüsse, die diesen Zwecken schaden, insbesondere Unterstützung aller Maßnahmen zur Verhütung von Gewässerverunreinigungen.

e) die Förderung des Fischens mit der Angel, hier verbunden mit Veranstaltungen, die diesem Zweck dienlich sind.

f) die Jugend für die Angelfischerei zu gewinnen, zu waidgerechtem Fischen heranzubilden und sie in die gesetzlichen Bestimmungen zu unterweisen.

4. Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit. Etwaige Gewinne sind nur für den satzungsgemäßen Zweck zu verwenden. Es werden keine Anteile ausgeschüttet und auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins gezahlt, die nicht Satzungszwecken dienen. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Verwaltungsausgaben oder Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, begünstigt werden. Die Bestimmungen der Gemeinnützigkeitsverordnung sowie die Richtlinien für den Bundesjugendplan sind für den Verein verbindlich.

5. Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religionen und Nationalitäten neutral.

6. Der Verein ist Mitglied im ASV Hamburg und kann in einem weiteren Dachverband Mitglied sein.

§ 3

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 4

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitglieder - Hauptversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 18 beschlossen werden.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins sind der 1. und 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart Liquidatoren.
3. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall Steuerbegünstigter Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft die es unmittelbare und ausschließlich für den Zweck für Natur - und Umweltschutzes zu verwenden hat.

§ 7

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 12. Lebensjahr vollendet hat und sich zur Einhaltung bzw. Akzeptanz der Vereinssatzung und der Fischereiordnung verpflichtet und mit seiner Unterschrift auf dem Anmeldeformular dies rechtsverbindlich bekundet. Weitere Voraussetzung ist eine erfolgreich abgelegte Sportfischereiprüfung. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§ 8

Die Aufnahme als ordentliches Mitglied geschieht nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand.

Die Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeitrag sowie sonst festgesetzte Beiträge sind vor der Aufnahme für ein Jahr im Voraus zu entrichten und nachzuweisen.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden.

§ 9

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt
- b) Tod des Mitgliedes
- c) Ausschluss
- d) Auflösung des Vereines

§ 10

a) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresschluss unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist durch eingeschriebene Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt den fälligen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

b) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden

c) Der sofortige Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

1. ehrenrührige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat,
2. sich eines Fischereivergehens oder einer Übertretung schuldig gemacht, oder sonst gegen fischereirechtliche Bestimmungen oder Interessen des Vereins verstoßen oder Beihilfe geleistet hat,
3. innerhalb des Vereines wiederholt bzw. erheblich Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat,
4. trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen 6 Monate im Rückstand ist,
5. in sonstiger Weise sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat.

§ 11

Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Anstatt auf Ausschluss kann der Vorstand erkennen auf:

- a) zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis auf allen oder nur auf bestimmten Vereinsgewässern, sofern solche vorhanden sind,
- b) Verweis mit oder ohne Auflage,
- c) Verwarnung mit oder ohne Auflage,
- d) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.

§ 12

Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluss des Vorstandes Protest einlegen und verlangen, dass eine Mitgliederversammlung einberufen wird, auf der erneut unter Berücksichtigung der gesamten Sachlage neu entschieden werden kann. Über das Inkrafttreten oder die Rücknahme des Ausschlusses entscheidet die Mitgliederversammlung per Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen, kann aber auf Antrag auch „geheim“ durchgeführt werden. Ein erneuter Protest gegen den Beschluss ist nach Durchführung dieser Abstimmung nicht möglich und das Ergebnis ist nicht anfechtbar. Macht das ausgeschlossene Mitglied innerhalb der vorgeschriebenen Frist, die ihm mit dem Ausschließungsbeschluss schriftlich zugestellt wird, von der Anrufung der Mitgliederversammlung keinen Gebrauch, bzw. legt keinen Protest ein, so wird der Beschluss im Sinne dieser Satzung rechtskräftig.

§ 13

Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Vereinspapiere, Vereins- und Verbandsabzeichen sind ohne Vergütung unverzüglich und ohne gesonderte Aufforderung an den Vorstand zurückzugeben.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss verlieren sie alle Rechte eines ordentlichen Vereinsmitglieds.

§ 14

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) die ausgewiesenen Verbandsgewässer waidgerecht nach den vom Verband festgelegten Statuten zu beangeln.
- b) die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln, sofern solche vorhanden sind.
- c) alle vereinseigenen Anlagen (Heime, Boote, Stege usw.) zu benutzen, sofern solche vorhanden sind.
- d) die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) das Sportfischen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben, sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten.
- b) sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern gegenüber auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.
- c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern.
- d) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen.
- e) für das / die gepachtete(n) Gewässer gelten gesonderte Regeln. Diese werden den Mitgliedern per Merkblatt zum Saisonbeginn schriftlich vom Vorstand mitgeteilt. Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich, diese ein zu halten. Bei Nichtbeachtung behält sich der Vorstand vor, ein Angelverbot für das Gewässer aus zu sprechen

Die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge und Strafgebühren sind auf das Vereinskonto zu überweisen.

Begründete Stundungs- oder Erlassgesuche sind rechtzeitig beim Vorstand spätestens bis zum 1. September eines Jahres für Erlass künftiger Beiträge einzureichen.

Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen nicht durch Quittungsmarken oder andere Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

§ 15

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. dem 1. Vereinsvorsitzenden
2. dem 2. Vereinsvorsitzenden
3. dem Schriftwart
4. dem Kassenwart
5. dem Sport- und Jugendwart
6. dem Gewässerwart

Ein Amt im Vorstand kann jedes ordentliche Vereinsmitglied ausüben, sofern es das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Vertreter des Vorstandes und des Vereins im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereines, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.

Der 1. Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der gewählten Zeit aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführender Wahl, diese Position betreffend, ein ordentliches Mitglied in den Vorstand berufen.

Die Sitzung des Vorstandes, der Jahreshauptversammlung bzw. außerordentlicher Mitgliederversammlungen werden durch den 1., bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, einberufen bzw. gegebenenfalls geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder, darunter der erste oder zweite Vorsitzende, anwesend sind.

Zulässig ist, dass Vorstandsmitglieder mehrere Funktionen innerhalb des Vorstandes übernehmen können (Personalunion). Ausgenommen von dieser Regelung ist, dass der 1. Vorsitzende gleichzeitig das Amt des 2. Vorsitzenden bekleiden kann. Neben dem Kassenwart erhalten der 1. und 2. Vorsitzende Kontovollmacht für das Vereinskonto (jeweils als Einzelverfügungsberechtigung) und sind im Sinne dieser Satzung vollständig handlungsbefugt.

Um die Funktionalität und das Bestehen des Vereins zu gewährleisten, ist der Vorstand berechtigt, gegebenenfalls die Mitgliedsbeiträge moderat und der wirtschaftlichen und finanziellen Situation des Vereins entsprechend angepasst zu erhöhen.

§ 16

Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Kassenwart, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig zu erstellen.

Der Kassenwart ist verpflichtet, dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden, als dessen Vertreter oder einem von diesen beauftragtem Vorstandsmitglied sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen.

Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen oder aber der Versammlung bekannt zu geben, warum der Antrag nicht gestellt wird.

§ 17

Die Mitglieder- und Hauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Während der Wahl des gesamten Vorstandes übernimmt ein bewährtes Mitglied die Wahlleitung. Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt- oder Mitgliederversammlung, Vorstands- oder Ausschusssitzung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt die einfache Stimmenmehrheit.

§ 18

Die Jahreshauptversammlung findet jährlich im Januar, spätestens im Februar statt. Zu ihr ist durch den Vorstand mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich einzuladen.

Die Vereinsmitglieder haben sich rechtzeitig beim Schriftführer zu entschuldigen, wenn sie nicht an der Jahreshauptversammlung teilnehmen können. Im Falle einer unentschuldigten Abwesenheit in zwei aufeinander folgenden Jahren, wird ein Strafgeld auferlegt. Absagen zur JHV sind ausschließlich schriftlich – unter Angabe von Gründen – mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung an den Schriftführer zu senden.

Sie hat u.a. die Aufgabe:

- a) den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, über die Entlastung des Vorstandes abzustimmen, den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr festzusetzen,
- b) den gesamten Vorstand alle 3 Jahre zu wählen,
- c) die Wahl der zwei Kassenprüfer fällt mit der Amtszeit des Vorstandes zusammen. d.h. die Kassenprüfer werden mit dem Vorstand neu gewählt. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich.
- d) die Auflösung des Vereins zu besprechen und bekannt zu geben.

Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören

Die Wahl des gesamten Vorstandes bzw. einzelner zu wählender Vorstandsmitglieder kann durch Handzeichen oder durch Zuruf erfolgen, muss jedoch auf Antrag in geheimer Wahl stattfinden.

Der Jahresmitgliedsbeitrag ist rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung auf unser Vereinskonto zu überweisen.

Die vollständig ausgefüllte Fangstatistik ist zur JHV mitzubringen und abzugeben.

Erst nach Abgabe der Fangstatistik und Eingang des Jahresbeitrags werden auf der JHV die neuen Marken, Erlaubniskarten und Fangstatistiken ausgegeben.

§ 19

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige oder weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden, Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen und Ernennungen vorzunehmen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand.

§ 20

Die Mitgliederversammlungen dienen der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand, der Entgegennahme von Anregungen oder Beschwerden der Mitglieder, der Aussprache über Fragen der Sportfischerei, der Belehrung in sportfischereilichen Dingen, der Vorführung von Filmen, Lichtbildern sowie anderen Vorträgen und der Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

§ 21

Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu verwahren.

§ 22

Beschlüsse über Satzungs- Änderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der erschienen Mitglieder.

Mitglieder dürfen bei Auflösung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

§ 23

Der 1. Vorsitzende des Vereins ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle, jedoch keine inhaltlichen Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen. Diese Ermächtigung gilt auch für den 2. Vorsitzenden, sofern der 1. Vorsitzende verhindert ist und eine Notwendigkeit vorliegt, die aus zeitlichen oder juristischen Gründen nicht aufgeschoben werden kann.

§ 24

Der Verein akzeptiert eine passive Mitgliedschaft von ehemals aktiven ordentlichen Mitgliedern oder von Personen, die dem Verein und / oder deren ordentlichen Mitgliedern verwandtschaft- und / oder kameradschaftlich verbunden sind. Sie sind berechtigt, an der Jahreshauptversammlung, außerordentlichen Sitzungen und festlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Passive Mitglieder sind stimmberechtigt bei Ämterwahlen, können jedoch kein Amt im Vorstand übernehmen. Eine aktive Teilnahme an Angelveranstaltung ist nicht gestattet und sie erhalten weder Erlaubniskarten für Verbands- oder, falls vorhanden, Vereinsgewässer bzw. Beitragsmarken des Landesverbandes.

§ 25

Die Jahresbeiträge zur Mitgliedschaft werden ab einer Vereinszugehörigkeit von 40 Jahren erlassen.

§ 26

Mitgliederbeiträge und Straf gelder müssen bis spätestens 25.02. des Jahres auf dem Vereinskonto eingegangen sein. Bei späterer Zahlung, wird das Mitglied durch den Vorstand per schriftlicher Mitteilung aus dem Verein ausgeschlossen. Hierbei sind dennoch die fälligen Zahlungen zu entrichten. Der Verein, vertreten durch den Vorstand, behält sich bei Nichtzahlungen die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens vor. Etwaige dadurch entstehende Zusatzkosten sind vom Schuldner zu tragen.